



Rechte und Pflichten während der Ausbildung (Teil 1)

Pflichten des/der Ausbildenden	Pflichten des/der Auszubildenden
Ausbildungspflicht Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen planmäßig zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.	Lernpflicht Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
Freistellung für Berufsschulunterricht Der/die Ausbildende muss den/die Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule anhalten und ihn/ sie dafür freistellen.	Teilnahme am Berufsschulunterricht Der/die Auszubildende hat die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen und sich aktiv um den Erwerb der dargebotenen Lernstoffe zu bemühen.
Freistellung für überbetriebliche Ausbildung Der/die Ausbildende ist verpflichtet, den/die Auszubildende/-n für die vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.	Teilnahme an überbetrieblicher Ausbildung Der/die Auszubildende ist verpflichtet, an den im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen.
Freistellung für Prüfungen Der/die Ausbildende hat den/die Auszubildende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschluss- und Wiederholungsprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.	Teilnahme an Prüfungen Der/die Auszubildende hat die Pflicht, an den durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen teilzunehmen.
Benennung weisungsberechtigter Personen Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.	Weisungsgebundenheit Der/die Auszubildende ist verpflichtet, den Weisungen weisungsberechtigter Personen zu folgen.
Aufsichtspflicht Der/die Ausbildende ist verpflichtet, minderjährige Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung zu beaufsichtigen.	Einhaltung der Ordnung Der/die Auszubildende hat die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.
Ausbildungsnachweiskontrolle Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und deren ordnungsgemäße, schriftliche Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen.	Ausbildungsnachweisführung Der/die Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß schriftlich zu führen und regelmäßig vorzulegen.



Rechte und Pflichten während der Ausbildung (Teil 2)

Pflichten des/der Ausbildenden	Pflichten des/der Auszubildenden
Bereitstellung der Ausbildungsmittel Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.	Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel Der/die Auszubildende hat die ihm/ihr zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln.
Urlaubsgewährung Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden einen möglichst zusammenhängenden Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu gewähren.	Erholungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, während des Urlaubs jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen.
Vergütungspflicht Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden spätestens am letzten Arbeitstag des Monats eine angemessene Vergütung zu zahlen.	Benachrichtigungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.
Zweckgebundene Übertragung von Aufgaben Der/die Ausbildende darf dem/der Auszubildenden ausschließlich Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.	Sorgfältige Ausführung von Aufgaben Der/die Auszubildende hat die Aufgaben, die ihm/ihr im Rahmen einer zweckgebundenen Berufsausbildung aufgetragen werden, sorgfältig zu verrichten.
Zeugnispflicht Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.	Geheimhaltungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Datum, Unterschrift

Ausbildende/-r oder Ausbilder/-in

Unterschrift Auszubildende/-r

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin